

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 27.04.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/An  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 193/21

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Auslieferung von Selbsttests für die Kinderbetreuung**
- **Hinweise des LFV zum Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehren**
- **Land verlängert dienstrechtliche Sonderregelungen bis 31. Mai**

#### Auslieferung von Selbsttests für die Kinderbetreuung

Nach mehrfachem Drängen hat uns das Sozialministerium nunmehr nähere Daten zur aktuell laufenden Auslieferung von Selbsttests für die Kinderbetreuung an die Kommunalverwaltungen geliefert (siehe zuletzt info-intern Nr. 187/21 und Nr. 186/21).

Die Tests für die kommenden vier Wochen werden im Laufe dieser Kalenderwoche bis spätestens Freitag, 30. April 2021 an die Kommunalverwaltungen ausgeliefert. Die Kommunalverwaltungen sind gebeten, die Weiterverteilung an die Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen zu organisieren. Dabei sind die Einrichtungsträger gehalten, ihre Tests in den Kommunalverwaltungen abzuholen.

Diesem info-intern sind beigelegt

- als **Anlage 1** eine Liste mit den Lieferadressen und Liefermengen für die in dieser Woche auszuliefernden Tests; nach Aussagen des Ministeriums sind die Lieferungen an die rot markierten Gemeinden/Ämter bereits erfolgt und
- als **Anlage 2** eine Liste des Bildungsministeriums mit weiteren Daten zum Volumen und Gewicht sowie Umfang der Lieferungen.

Die Listen enthalten leider lediglich die Gesamtanzahl der 5er-Gebinde, die an die einzelnen Adressen geliefert werden. Es erfolgt keine Differenzierung nach Kita und Kindertagespflege. Ebenso wird bei den Verwaltungsgemeinschaften nur die Gesamtanzahl angegeben, ohne Differenzierung nach den einzelnen Ämter/Gemeinden.

Bedauerlicherweise mussten wir erfahren, dass in dieser Woche bereits Verwaltungen am gleichen Tag mit Tests für die Schulen und für die Kitas beliefert worden sind, ohne dass beschriftet war, für welchen Bereich die Tests jeweils gedacht sind.

Wir hoffen, dass diese Listen noch für die Zuordnung der Tests und die Vorbereitung auf die Lieferungen hilfreich sind.

### **Hinweise des LFV zum Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehren**

Bislang hatte die Jugendfeuerwehr SH analog zu den Empfehlungen des Innenministeriums für die Feuerwehren empfohlen, den Dienstbetrieb einzustellen (s. zuletzt info-intern Nr. 374/20). Nunmehr hat der Landesfeuerwehrverband (LFV) mit einem Schreiben an die Jugendfeuerwehren im Land vom 27. April 2021 erneut Hinweise für den Ausbildungs- und Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehren gegeben.

In dem Schreiben, das diesem info-intern als **Anlage 3** beigefügt ist, weist der LFV zunächst darauf hin, dass nach § 16 der Corona-Bekämpfungsverordnung Angebote der Jugendarbeit und somit auch Jugendfeuerwehrdienste nur mit maximal 10 Personen (inkl. Betreuungspersonen) möglich sind. Nach Rücksprache mit dem Sozialministerium kann der Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehren für bestimmte Tätigkeiten auch § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) unterliegen, wenn dies für den Ausbildungs- und Dienstbetrieb notwendig ist. Soweit sich der Dienstbetrieb also auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beschränkt und keine Bereiche der Jugendarbeit betrifft, kann er in Abhängigkeit von der jeweiligen Inzidenz auch mit mehr als 10 Personen zulässig sein. Das Schreiben enthält in Anlage 1 Hinweise zur Gruppenbildung, Hygiene und Kontaktdatenerhebung sowie in Anlage 2 eine grafisch aufbereitete Entscheidungshilfe.

### **Land verlängert dienstrechtliche Sonderregelungen bis 31. Mai**

Die Staatskanzlei hat am 27. April die bestehenden dienstrechtlichen Maßnahmen für die Landesbehörden (siehe zuletzt info-intern Nr. 106/21) einschließlich der Anordnung von Homeoffice über den 30. April 2021 hinaus bis zum 31. Mai 2021 verlängert. Ein entsprechender Erlass ist als **Anlage 4** beigefügt.

Überarbeitet wurde die vom Land erarbeitete Synopse mit den Regelungen zum Fernbleiben vom Dienst (siehe zuletzt info-intern Nr. 66/12). Die Überarbeitung betrifft eine neue Definition des RKI für Kontaktpersonen. Die neue Synopse ist als **Anlage 5** beigefügt.

- Ende info-intern Nr. 193/21 -

Anlagen